

Satzung

zur Ersten Änderung der Satzung Förderverein Hessisches Landgestüt
Dillenburg e.V.

Artikel I

Der neue § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein fördert gemeinnützig die Pferdezucht, den Reit- und Fahrsport und die Denkmalpflege und den Erhalt des Hessischen Landgestüts in Dillenburg durch Beschaffung, Verwendung und Weiterleitung von Mitteln an das Landgestüt Dillenburg.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterhaltung der historischen Baulichkeiten des Landgestüts
 - b) Geräteunterhaltung und -beschaffung , insbesondere die Kutschen betreffend.
 - c) Ankauf von Pferden

Artikel II

Der neue § 11 wird wie folgt gefasst:

Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

- 1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes muss durch Beschluss von 3/4 der vorhandenen Mitglieder zustande kommen.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch die/den Vorsitzende/n.
- 3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins nach Regelung aller Verpflichtungen an die Stadt Dillenburg, welche die Mittel bzw. das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel III

Diese Erste Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dillenburg, 05.09.2017
Der Magistrat der Stadt Dillenburg

gez. Lotz
Bürgermeister

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Hessisches Landgestüt Dillenburg e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Sitz des Vereins ist Dillenburg.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- 1) Der Verein fördert gemeinnützig die Pferdezucht, den Reit- und Fahrsport und die Denkmalpflege durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an das Landgestüt Dillenburg.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - d) Unterhaltung der historischen Baulichkeiten des Landgestüts
 - e) Geräteunterhaltung und -beschaffung , insbesondere die Kutschen betreffend.
 - f) Ankauf von Pferden
 - g) Förderung von Sondermaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen werden, die in finanzieller, materiel1er oder ideeller Hinsicht zur Verwirklichung des Satzungszweckes beiträgt.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vorstandes wirksam. Die Ablehnung ist dem/der Antragsteller/ -in schriftlich mitzuteilen, es bedarf keiner Mitteilung der Gründe.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluss oder bei Auflösung der juristischen Personen bzw. Personenvereinigungen.
- 5) Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss des Kalenderjahres. Die schriftliche Erklärung muss bis zum 01. Oktober beim Vorstand eingehen.
- 6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig:
 - a) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - b) bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung oder Verzug von mehr als drei Monaten.
- 7) Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.
- 8) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der / die Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 5

Beitragsleistung

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mindestbetrag stets zum ersten Februar eines jeden Jahres an den Verein zu zahlen. Die Mitglieder können höhere Jahresbeiträge als den Mindestsatz zahlen.

§ 6

Organe des Vereins

- 1) die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2) Über alle Beschlüsse der Organe des Vereins ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Person, die die Versammlung leitet und der Person, die das Protokoll führt zu unterzeichnen ist.
- 3) Ein Kuratorium und weitere Beiräte können eingerichtet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand bestimmt.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen-
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem I der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom dem / der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den I die Versammlungsleiter(in).
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit achttägiger Frist unverzüglich einzuberufen
 - auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und der Gründe.
- 3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - e) Erstellung und Änderung von Ordnungen
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - g) Bestellung eines Geschäftsführers nach § 10

- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, d. h. mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich erfolgte. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben. Jedoch sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, zu berücksichtigen, die spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand gestellt werden.
- 5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder, Eine einfache Mehrheit ist dann gegeben, wenn die Stimmen für Annahme des Antrages die Stimmen gegen die Annahme überwiegen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 6) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von % der anwesenden Mitglieder erforderlich- Diese Mehrheit ist erreicht, wenn alle anwesenden Stimmen geteilt durch 100 mal 75 mindestens die Anzahl der abgegebenen Stimmen für die Änderung bzw. für die Auflösung erreicht. Das Ergebnis darf hierbei nicht aufgerundet werden
- 7) Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 8] Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der / dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Das Ehrenpräsidium

- 1) Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung berufen. Eine zahlenmäßige Begrenzung der Mitglieder des Ehrenpräsidiums besteht nicht.
- 2) Das Ehrenpräsidium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen und so zur Verwirklichung des Satzungszweckes beizutragen.

§ 9

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber sieben Mitgliedern.
- 2) Er setzt sich zusammen aus:
 - a) der / dem Vorsitzenden
 - b) der / dem stellvertretenden/m Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - d) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern, denen von der Mitgliederversammlung bestimmte Funktionen oder Aufgabenbereiche übertragen werden können.
- 3) Der Landesstallmeister arbeitet als beratendes Mitglied im Vorstand mit.
- 4) Der / die Vorsitzende sowie der / die Stellvertreter(in) sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Beide sind gegenüber Dritten einzelvertretungsberechtigt-
- 5) Der Vorstand entscheidet über den Einsatz von Mitgliedsbeiträgen und Spenden gem. § 2 (Zweck).
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln und geheim gewählt, sofern kein anderslautender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

- 7) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- 8) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 10

Geschäftsführer

- 1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Geschäftsführer zu bestellen ist.
- 2) Die Bestellung wird vom Vorstand vorgenommen.
- 3) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach den Weisungen und Richtlinien des Vorstandes.

§ 11

Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

- 4) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes muss durch Beschluss von 3/4 der vorhandenen Mitglieder zustande kommen.
- 5) Die Liquidation erfolgt durch die/den Vorsitzende/n.
- 6) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins nach Regelung aller Verpflichtungen an das für Landwirtschaft zuständige Hessische Ministerium, das die Mittel im Sinne des Vereinszweckes verwenden darf.

Dillenburg, den 9.11.2004

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 9.11.2004.